

AZ: sse-16051/23

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über einen Schadensersatzanspruch des Beschwerdeführers gegen die Beschwerdegegnerin wegen der Umstellung seines Gasgerätes auf H-Gas-Qualität.

Die Beschwerdegegnerin betreibt das Gasnetz im Versorgungsgebiet. Im Frühjahr 2023 stellte sie die Versorgung von L-Gas auf H-Gas um. Der Beschwerdeführer ist Vermieter einer Wohnung, in der die Beschwerdegegnerin am 06.03.2023 in einem ersten Termin die Gastherme der Wohnung auf die neue Gasqualität einstellte. Nach einer Reklamation der Wohnungsmieterin sowie des Beschwerdeführers bescheinigte der beauftragte Monteur der Beschwerdegegnerin am 13.03.2023 einen Mangel des Gerätes und rüstete die Therme zunächst wieder für den Betrieb mit L-Gas um. Nach Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen stellte die Beschwerdegegnerin die Gastherme letztlich am 03.04.2023 auf die neue Gasqualität ein. Der Beschwerdeführer verlangte von der Beschwerdegegnerin erfolglos Ersatz der Reparaturkosten.

Er trägt vor, bis zu den Umrüstarbeiten habe die Gastherme einwandfrei funktioniert. Unmittelbar nach den ersten Arbeiten am 06.03.2023 habe die Mieterin den Defekt gemeldet. Zunächst habe die Therme durch Neustart wieder für einige Stunden in Gang gesetzt werden können. Vor dem 13.03.2023 sei es nicht gelungen, den Dienstleister der Beschwerdegegnerin zu erreichen. Der am 13.03.2023 erneut herbeigerufene Techniker der Beschwerdegegnerin habe das Gerät nicht wieder einschalten können. Dass eine defekte Ionisationselektrode Schadensursache gewesen sein solle, sei nicht nachvollziehbar, weil die Therme in diesem Fall sofort nach der ersten Umrüstung hätte ausfallen müssen. Die Therme werde jährlich gewartet. Der Monteur habe offensichtlich die Therme bei den Umrüstarbeiten beschädigt. Für die entstandenen Kosten müsse die Beschwerdegegnerin aufkommen. Diese müsse wegen des unmittelbaren zeitlichen Zusammenhangs zwischen Reparaturbedarf und den ausgeführten Arbeiten beweisen, dass ihr beauftragter Monteur bei den Arbeiten alle erforderlichen Sorgfaltspflichten beachtet habe.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin Ersatz der ihm entstandenen Reparaturkosten für die Gastherme.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Kostenübernahme ab.

Sie ist der Auffassung, der Defekt müsse auf Verschleiß oder mangelnde Wartung des Gasgerätes zurückzuführen sein. Gasgeräte würden ausschließlich durch Personal angepasst, welches über die erforderliche fachliche Einigung verfüge. Ihre Dokumentation u. a. durch Fotos belege, dass am 06.03.2023 nach Abschluss der Arbeiten eine Abgasmessung vorgenommen worden sei. Zu diesem

Zeitpunkt seien die Gastherme und die Ionisationselektrode funktionsfähig gewesen. Bei einem Defekt hätte das Gerät sich sofort abschalten müssen. Der am 13.03.2023 vor Ort anwesende Monteur habe entsprechend der Vorgaben des technischen Regelwerks zunächst die Anlage auf L-Gas zurückgebaut und einen Mängelbericht erstellt. Es sei keine Flamme erkannt worden. Die defekte und ersetzte Ionisationselektrode sei ein Verschleißteil, welches häufig im Rahmen der jährlichen Wartung ausgetauscht werde. Ihr lägen keine Daten vor, wann die Gastherme vor der Umrüstung zuletzt gewartet und die Elektrode ausgetauscht worden sei. Die Beschwerdegegnerin verweist auf die Verpflichtung des Anlagenbetreibers nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die Kundenanlage instand zu halten.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist nach derzeitigem Sachstand unbegründet.

Der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beschwerdeführer hat bisher nicht beweisen können, dass ein Montagefehler der Beschwerdegegnerin die Reparaturen an der Gastherme erforderlich gemacht hat. Ansprüche des Beschwerdeführers auf Kosten- bzw. Schadensersatz sind nicht begründet.

Eine Ersatzpflicht ergibt sich nicht aus § 19a Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Die Beschwerdegegnerin muss grundsätzlich die Kosten für Umstellungsmaßnahmen in ihrem Gasversorgungsnetz tragen. § 19a Abs. 1 EnWG sieht vor:

*„Stellt der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes die in seinem Netz einzuhaltende Gasqualität auf Grund eines von einem oder mehreren Fernleitungsnetzbetreibern veranlassten und netztechnisch erforderlichen Umstellungsprozesses dauerhaft von L-Gas auf H-Gas um, hat er die notwendigen technischen Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte auf eigene Kosten vorzunehmen.“*

Von dieser Kostentragungspflicht sind jedoch die Kosten für Reparaturen oder Instandhaltungsmaßnahmen an Kundengeräten nicht erfasst. Nach § 13 Abs. 1 NDAV ist *„für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung (Anlage), mit Ausnahme des Druckregelgerätes und der Messeinrichtungen, die nicht in seinem Eigentum stehen, [ist] der Anschlussnehmer verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen.“*

Der Beschwerdeführer muss daher für regelmäßige Wartungen und Reparaturen der Gastherme selbst aufkommen. Ob die Gastherme der Wohnung instandhaltungsbedürftig war, ist zwischen den Beteiligten streitig. Unstreitig ist eine Ionisationselektrode getauscht worden. Dieses Bauteil gehört zu denjenigen Bauteilen, die der Abnutzung unterliegen. Der Beschwerdeführer gibt an, er habe alle Wartungen regelmäßig ausführen lassen. Unterstellt dies trafe zu, bedeutet dies nicht, dass nicht dennoch ein Reparaturbedarf bestanden haben kann.

Im Schlichtungsverfahren findet keine Beweisaufnahme statt. Die Schlichtungsstelle kann im niedrigschwiligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren weder Zeugen vernehmen noch Sachverständige anhören. Es ist daher letztlich nicht aufklärbar, ob die Gastherme möglicherweise trotz regelmä-

ßiger Wartungen verschleißbedingt reparaturbedürftig war oder ob tatsächlich ein Fehler des von der Beschwerdegegnerin beauftragten Monteurs den Reparaturbedarf erst ausgelöst hat. Die Belege der Beschwerdegegnerin sprechen zunächst dafür, dass die Therme jedenfalls nach dem ersten Umstellungsversuch am 06.03.2023 noch funktionstüchtig war. Der Mitarbeiter des beauftragten Dienstleisters konnte offenbar alle Abgaswerte korrekt einstellen. Die Anlage soll sodann ausgefallen und dann noch einmal neu gestartet worden sein. Dies könnte durch ein nicht mehr voll funktionstüchtiges Bauteil erklärbar sein, womit aber die Ursache für den Ausfall der Elektrode noch nicht geklärt ist.

Auch ein Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch ist bisher nicht begründet. Die Voraussetzungen für eine Haftung wegen einer Pflichtverletzung sind immer vom jeweiligen Anspruchsteller zu belegen. Auch insoweit fehlt es bisher an einem Beweis für einen Montagefehler oder ein Unterlassen des Monteurs. Allein der zeitliche Zusammenhang reicht als Nachweis einer Pflichtverletzung nicht aus. Damit ist zwar nicht ausgeschlossen, dass die Beschwerdegegnerin nach einer Beweisaufnahme in einem Gerichtsverfahren doch für die Reparaturkosten haften müsste. Im Schlichtungsverfahren hat der Beschwerdeführer aber nicht hinreichend nachgewiesen, dass ein Fehler des Monteurs die Ursache dafür gewesen sein muss, dass die Gastherme der Wohnung nicht ohne Reparaturmaßnahmen auf die neue Gasqualität eingestellt werden konnte.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin nach derzeitigem Sachstand wegen der Umstellung des Gasgerätes keinen Anspruch auf Schadensersatz.

#### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 06.08.2024

i.V. Sonja Stempel für

Jürgen Kipp  
Ombudsmann